

Statut

der Stadt Ettlingen zu den Aufgaben, der Bestellung und
zu Sitzungen des Seniorenbeirates

(Statut Seniorenbeirat)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name	2
§ 2	Aufgaben.....	2
§ 3	Berufung	2
§ 4	Vorstand.....	3
§ 5	Sitzungen und Beschlussfähigkeit.....	3
§ 6	Aufwandsentschädigung	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Hinweis:

Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, ist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name

Der Seniorenbeirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Ettlingen“. Er arbeitet ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Seniorenbeirat vertritt gegenüber der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat sowie den Einrichtungen und Organisationen der sozialen Daseinsfürsorge die Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen in Ettlingen. Er ist insbesondere Plattform des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung für ältere Einwohner in Ettlingen.
- 2) Dem Seniorenbeirat obliegt im Auftrag der Stadtverwaltung die Organisation und Führung des städtischen Begegnungszentrums „Am Klösterle“ mit Seniorenbüro. Dabei stehen folgende Aufgaben, die der Seniorenbeirat eigenverantwortlich durchführt, im Vordergrund:
 - a. Seniorenbüro als örtliche Anlauf- und Kommunikationsstelle für Senioren,
 - b. Organisation der Öffnungszeiten des Begegnungszentrums mit offenem Café,
 - c. Organisation und Durchführung des jährlichen Seniorennachmittages unter Berücksichtigung des von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Budgets,
 - d. Organisation und Betreuung der Arbeits-, Themen- und Freizeitgruppen soweit erforderlich deren Raumzuweisung
 - e. Organisation und Durchführung einer zeitgemäßen Programm- und Angebotsstruktur mit Veranstaltungen und Raumkoordination für alle Senioren jeglichen Alters unter besonderer Berücksichtigung der Themenfelder des demografischen Wandels, Gesundheit, Geriatrie, Pflege und Integration von Minderheiten (u.a. Migranten, Menschen mit Behinderungen),
 - f. Betreuung von Außengruppen (u.a. Seniortreffs in den Stadtteilen),
 - g. Kooperative Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt in Ettlingen,
 - h. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, seniorenrelevante Publikationen
 - i. generationsübergreifende Aktivitäten mit Kindergärten und Schulen.
- 3) Der Seniorenbeirat wirkt an der Weiterentwicklung einer zukunftsweisenden Seniorenpolitik in der Stadt mit. Deshalb soll er vor Entscheidungen des Gemeinderates in Fragen, die die Belange der älteren Generationen betreffen, gehört werden.
- 4) Der Seniorenbeirat erstattet alle drei Jahre, rechtzeitig vor Ende seiner Amtszeit, dem Gemeinderat einen Tätigkeitsbericht.

§ 3 Berufung

- 1) Der Seniorenbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien (Alter, Stadtteil, Geschlecht, Migrationshintergrund, persönliche Interessen, Neigungen und Kompetenzen) vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss für eine Amtszeit von drei Jahren berufen.
- 2) Als Seniorenbeirat kann sich jeder Einwohner bei der Stadtverwaltung Ettlingen bewerben, wenn

1. er mindestens 60 Jahre alt ist und
2. seinen Hauptwohnsitz in Ettlingen hat.

Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirats erfolgt eine Aufforderung über das Amtsblatt, sich zu bewerben.

Mit dieser öffentlichen Aufforderung werden insbesondere die Altenwerke, Seniorenvereinigungen, die Kirchen, Parteien und Wählervereinigungen, sowie sonstige Einrichtungen gebeten, entsprechende Personen vorzuschlagen.

- 3) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Stadtverwaltung Ettlingen unter Beteiligung des Vorsitzenden des amtierenden Seniorenbeirats nach den in Abs. 1 genannten Kriterien sondiert. Im Anschluss bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss die Mitglieder des Seniorenbeirats (im Sinne von sachkundigen Einwohnern). Die nicht bestellten Senioren der Bewerberliste, die die Bewerbungskriterien erfüllen, werden als Ersatzbewerber geführt.
- 4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Seniorenbeirat aus, beruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bis zum Ende der laufenden Amtszeit des amtierenden Beirats ein neues Mitglied von der Ersatzbewerberliste.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte:
 - a. den Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertreter
 - c. den Schriftführer
 - d. den Schatzmeister
 - e. der Vertreter für Presse- und ÖffentlichkeitsarbeitDie übrigen Mitglieder haben die Funktion von Beisitzern.
- 2) Die Wahl erfolgt nach einer vom Seniorenbeirat erlassenen Geschäftsordnung mit Wahlordnung.
- 3) Der Seniorenbeirat wird durch seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter vertreten.

§ 5 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat schriftlich mit einer Frist von einer Woche und unter Nennung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind in der Regel nichtöffentlich. An den Sitzungen nimmt ein Vertreter der Stadtverwaltung Ettlingen mit beratender Stimme teil.
- 2) Der Seniorenbeirat kommt in der Regel zweimal im Monat zusammen. Er muss einberufen werden auf Verlangen des Oberbürgermeisters oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte seiner Mitglieder.
- 3) Bei Themen mit spezifischem Bezug zu den Aufgaben des Seniorenbeirates entscheidet der Oberbürgermeister über die Weitergabe von Unterlagen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse und die Hinzuziehung von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Sitzung. Die öffentliche Tagesordnung mit den Unterlagen wird dem Seniorenbeirat zugänglich gemacht. Tagesordnungen und Vorlagen mit Themen mit Bezug zur Arbeit des Seniorenbeirats übermittelt die Stadtverwaltung dem Seniorenbeirat.

- 4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.
- 5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sind. Eine Ausfertigung erhält die Stadtverwaltung.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Die Seniorenbeiräte erhalten für einberufene Sitzungen nach § 5 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro, maximal kommen 20 Sitzungen pro Kalenderjahr zum Ansatz.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Ettlingen vom 23.05.2005 und die Leitlinien für die Arbeit des Seniorenbeirates vom 02.05.1995 außer Kraft.

Ettlingen, den 28.11.2012

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister